



SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

EDITORIAL

Der kommende Frühling verspricht, getreu nach dem Sprichwort "alles neu, macht der Mai", einige Änderungen im Bereich der Steuergesetzgebung. Am 16. Mai stimmt der Souverän über das Steuerpaket 2001 des Bundes ab. Je nach Ausgang der Abstimmung wird auch die Teilrevision 2005 des Luzerner Steuergesetzes leichten Änderungen unterworfen sein. Bis heute ist die Teilrevision jedoch auf Kurs.

Der Frühling stellt nicht nur die Weichen für wichtige Gesetzesänderungen. Die kommenden Frühlingsmonate wollen wir auch nutzen, um einem für 2004 gesteckten Ziel näher zu kommen.

Halten wir uns dieses Ziel nochmals vor Augen: Die Veranlagungsrückstände müssen bis Ende 2004 weitgehend abgebaut sein. Das heisst konkret, dass die aktuelle Steuerperiode 2003 zu 85 % veranlagt ist, möglichst wenige Steuerperioden offen sind, und dass die alten, oft mühsam zu bearbeitenden Fälle erledigt sind. Gemäss meinen Kontrollen und Rückmeldungen vom Markt haben wir erste Erfolge erzielt. Ich fordere alle am Veranlagungsprozess Beteiligten auf, sich nicht auf den Lorbeeren des Anfangserfolges auszuruhen, sondern weiterhin tatkräftig an der Zielsetzung zu arbeiten. Gemeinsam ein Ziel zu erreichen heisst auch, zusammenzuarbeiten. Wer von einer anderen Person Vorarbeiten benötigt, muss diese entsprechend, und falls notwendig, energisch einfordern. Wer aufgefordert wird, Vorarbeiten zu einem bestimmten Dossier zu liefern, ist angehalten, dies sofort zu tun. Per 30.4.2004 werden im Rahmen des WOV-Berichtes die im ersten Trimester erzielten Resultate aufgezeigt.

Marcel Schwerzmann
Leiter Steuerverwaltung

Kompetent und professionell

Die Umgangsformen der im Steuerrechtsverhältnis beteiligten Parteien haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Mit ein Grund ist sicher die verbesserte Aus- und Weiterbildung der Steuerfachleute. Denkanstösse zum Umgang miteinander vermittelt der breit abgestützte Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater.

(HJH) Der Umgang der beteiligten Parteien unter- und miteinander ist vielfältig und nicht immer ganz einfach. Der grösstenteils leichte und unbürokratische Zugang zu den Behörden und die Bereitschaft zu guten, spannungsfreien und effizienten Kontakten beim Vollzug des Steuerrechts haben die Attraktivität des Steuerstandortes zweifellos gestärkt. Auch die Steuervertreterinnen und Steuervertreter sind daran interessiert, die Interessen ihrer Klientel auf gesetzeskonforme und vernünftige Art und Weise vorzutragen.

Das auf dem Grundsatz gegenseitigen Respekts und Vertrauens basierende Steuerrechtsverhältnis soll gehegt und gepflegt werden. Menschliche Stärken wie Vertrauen, zeitgemässe Umgangsformen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und besonders auch das Verständnis für die Anliegen und Fragen, die im Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten regelmässig auftauchen, sollen noch stärker als bisher fokussiert werden.

Schliesslich haben alle Beteiligten grundsätzlich ein primäres Interesse: Es soll eine korrekte, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Steuer deklariert, veranlagt und bezogen werden.

Es gibt sie zwar noch, die schwarzen Schafe, auf beiden Seiten. Aber mit welchen Worten warnte doch im Spätherbst 1989 Michail Gorbatschow vor dem Zusammenbruch der DDR: "Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben".

Breite Unterstützung

Sowohl die Eidgenössische Steuerverwaltung als auch die Schweizerische

Steuerkonferenz und die Treuhandkammer unterstützen den auf Initiative der Universität St. Gallen hin geschaffenen Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater (vgl. der Schweizer Treuhänder 12/03, Seite 1113 ff.). Wir geben den Wortlaut auf Seite 2 dieser Ausgabe wieder.

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern hat übrigens bereits 1999 und 2000 bei der Ausarbeitung ihres Leitbildes (vgl. SteuerBulletin 4/2001) die wichtigsten Prinzipien erarbeitet, an die sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Zielerfüllung halten wollen. In diesem Zusammenhang nach wie vor zu beachten sind die Richtlinien für ein kundenfreundliches Verhalten im Steuerverfahren (LU StB Band 5, Rundschreiben 2001/Nr. 6).

Fortsetzung Seite 2

INHALT

Verhaltenskodex für die am Steuerverfahren Beteiligten	Seite 1+2
Kinderabzug bei volljährigen Kindern	Seite 3
Nachrichten	Seite 3-5
Nachwuchskurs: Neues Lehrmittel	Seite 4
Verjährungsfallen bei Liegenschaftsverkäufen	Seite 5
Neuschätzung nicht-landwirtschaftlicher Grundstücke	Seite 6
Kurz Vorgestellt	Seite 6

Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater

1. Allgemeine Leitlinien

- Menschen und Sachfragen voneinander getrennt behandeln
- Nicht Positionen, sondern Interessen in den Mittelpunkt stellen
- Unabhängigkeit im Urteil und im Handeln wahren
- Für den Dialog offen sein

2. Regeln zu Psychologie und Verhalten

Fairness, Respekt und Vertrauen entgegenbringen und voraussetzen

- Natürliches Vertrauen zwischen Mitarbeitern von Steuerverwaltungen und Steuervertretern versus ein überhebliches, unnötig freund- oder feindseliges Auftreten von Steuervertretern oder Mitarbeitern von Steuerverwaltungen
- Klare Rollenverteilung zwischen Mitarbeitern von Steuerverwaltungen und Steuervertretern sowie Vermeidung von Interessenkonflikten
- Offenlegung der verfolgten Interessen, keine "hidden agenda"; offene, sachliche und transparente Information
- Beidseitige seriöse Vorbereitung und von Sachkunde geprägte Diskussion über Auslegung und Anwendung von Gesetzesnormen
- Keine unnötige Beanspruchung von Ressourcen der Verwaltung (Verhältnismässigkeit und Effizienz, Bessprechungen nur, sofern erforderlich)
- Kein "Antwort-Shopping" bei mehreren Mitarbeitern derselben Verwaltung
- Kein "Nachbessern" eines Bescheides bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt
- Anhörung der Gegenseite vor der Äusserung öffentlicher Kritik

Partner nicht unter ungebührlichen Druck setzen

- Unrealistische Zeit- und Zielvorgaben: Antwort innert 24 Stunden nicht als Standard
- Keine Drohung mit Demarchen verwaltungsintern wie z.B. Sektionschef, Geschäftsleitung, Departementvosther oder verwaltungsextern (Aufsichtsbehörde, Parlament, Lobbying)
- Keine Druckversuche mit wirtschaftlichen Konsequenzen (Weg- bzw.

Umzug, Entlassungen usw.)

- Kein Verweis auf den Rechtsweg durch Mitarbeiter von Steuerverwaltungen, wo effektiver und zeitgerechter Rechtsschutz nicht möglich
- Keine Drohung mit Rechtsweg und trödlerischer Prozessführung durch Steuervertreter
- "Nein sagen können" der Berater bei offensichtlicher Instrumentalisierung durch die Kunden (Wahrung der Unabhängigkeit)
- Keine Stellungnahme zur Qualifikation von Steuervertretern gegenüber Steuerpflichtigen oder Dritten (Neutralität)

Vorhandene Spielräume nutzen

- "Klienten vor sich selber schützen" (Vermeiden von unvernünftigen Begehren, unseriösen Praktiken, die letztlich sowohl den Kunden als auch den Vertretern nur schaden)
- Gleiches gleich, Ungleiches ungleich beurteilen, d. h. differenzierte Beurteilung, wo es die Besonderheiten des Einzelfalls rechtfertigen und es die Rechtslage zulässt (Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung; die Steuervertreter haben die Gründe darzulegen, welche eine besondere Würdigung des Falles nahe legen)

Transparenz der Verwaltungspraxis sicherstellen

- Systematische Publikation der Verwaltungspraxis
- Rechtzeitige Ankündigung und Publikation von Praxisänderungen - Vermeiden von Ankündigungen, ohne dass sich dann etwas ändert
- Anwendung auch nicht publizierter Gerichtsentscheide (Rechtsgleichheit)
- Keine Konzessionen an Steuerpflichtige, die gegenüber Steuervertretern nicht auch eingeräumt würden (Transparenz und Gleichbehandlung)
- Offenlegung der Interessen und allfälliger Interessenkonflikte

3. Regeln zu Form, Antrag, Sachverhalt und Begründung

Form

- Offenlegung Steuerpflichtige und Vertretungsverhältnis
- Interesse an Vorabentscheid / verbindliche Auskunft

- Durchführung von Transaktionen von Vorentscheid abhängig
- Rechtsunsicherheit/Vermeidung Rechtsstreit
- Zuständigkeit/erstmalige Vorlage
- Formerfordernisse tief halten, wenn Steuerpflichtige ohne Berater auftreten

Antrag (Begehren/Rechtsfragen)

- Antrag auf Gewährung Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft
- Darlegung der zu klärenden Rechtsfragen (Bindung)

Sachverhalt

- Vollständigkeit: alles, was auf Beurteilung Einfluss hat, offen legen (keine gezielten Unterlassungen) und alles, was auf Beurteilung keinen Einfluss hat, weglassen (kein Ablenken vom Wesentlichen)
- Klarheit der Darstellung: (Landessprache, Präzision, Systematik, Beilagen nur zur Verdeutlichung der Sachverhaltsdarstellung)
- Darstellung Ausgangslage, Zwischenschritte und Zielzustand (Substantiierung)
- Die Sachverhaltsermittlung und -darstellung ist Aufgabe der Steuervertreter (keine Delegation an Steuerbehörden, kein Einreichen von Bundesordnern mit Vertrags- und anderen Entwürfen)
- Trennung von Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Würdigung

Begründung / rechtliche Erwägungen (Rechtsauffassung der Steuerpflichtigen bzw. Steuervertreter)

- Aufzeigen der massgeblichen Rechtsgrundlagen
- Auseinandersetzung mit Lehre und Praxis
- Rechtliche Würdigung des dargestellten Sachverhalts
- Standpunkt steuerpflichtige Person

Schlussfolgerungen

- Ergebnisse der rechtlichen Würdigung des dargestellten Sachverhalts
- Steuerfolgen/Genehmigung Antrag

Rechtsweg

- Anfechtbaren Entscheid nur verlangen, wenn Weiterzug ernsthaft erwogen wird (Verhältnismässigkeit und Effizienz)

Volljährig und doch noch nicht ganz auf eigenen Beinen

Kinderalimente an mündige Kinder sind, unabhängig davon ob sich diese noch in Ausbildung befinden oder nicht, von der leistenden Person weder abziehbar, noch sind sie bei der empfangenden Person steuerbar. Spätestens bei der Beurteilung des Kinderabzuges stellt sich jedoch die Frage, wer für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

(HJH) Genau mit dieser Frage hatte sich 2001 das Verwaltungsgericht auseinanderzusetzen (vgl. LGVE 2001 II Nr. 28). Der Beurteilung zugrunde lag ein Fall, bei welchem die Eheleute X getrennt von einander lebten. Herr X beantragte, für die sich in Ausbildung (Studium) befindende, mündige Tochter sei ihm anstelle des Unterstützungsabzuges der Versicherungsabzug sowie der Kinder- und Ausbildungsabzug zu gewähren.

Kinderalimente an unmündige Kinder

Bei Eltern mit unmündigen Kindern, die nicht gemeinsam besteuert werden, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, unter dessen elterlicher Sorge die Kinder stehen. Was den anderen, zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteil anbelangt, kann dieser die Alimente von seinem Einkommen abziehen (§ 40 Abs. 1 lit. c StG). Auf der anderen Seite hat der Elternteil, der die elterlichen Sorge inne hat, die erhaltenen Kinderalimente gemäss § 30 lit. f StG als Einkommen zu versteuern. Dieser Person steht somit auch der Kinderabzug zu.

Kinderalimente an mündige Kinder

Bei volljährigen, nicht mehr unter der elterlichen Sorge und in Ausbildung stehenden Kindern liegen die Verhältnisse insofern anders, als der unterhaltsverpflichtende Ehegatte die diesbezügliche Zahlung nicht steuerlich absetzen kann, setzt doch § 40 Abs. 1 lit. c StG voraus, dass die Kinder unter der elterlichen Sorge der die Alimente erhaltenden Person stehen müssen. Folgerichtig sind solche Leistungen von der empfangenden Person auch nicht mehr als Einkommen zu versteuern.

Kinderabzug bei unmündigen Kinder

Der Kinderabzug bei unmündigen Kindern begründet sich damit, dass der zu Unterhaltszahlungen verpflichtet Elternteil diese Unterhaltsbeiträge von seinen Einkommen abziehen kann, während der die Unterhaltszahlungen empfangende Elternteil die erhaltenen Zahlungen als Einkommen versteuern muss und damit - zusammen mit den eigenen Leistungen - im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. a StG für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Kinderabzug bei mündigen Kinder

Bei Leistungen an mündige Kinder besteht diese Abzugsmöglichkeit gerade nicht. Das Verwaltungsgericht hat im eingangs erwähnten Urteil erläutert, dass in Fällen, bei welchen erhebliche Unterhaltszahlungen an mündige, sich noch in Ausbildung befindende Kinder ausgerichtet werden, dem Element der materiellen Unterhaltszuwendung die Hauptrolle zukommt. Das Sorgen, verstanden als elterliche Pflege und Erziehung insbesondere unmündiger Kinder, tritt dabei in den Hintergrund. Diese Verpflichtung besteht nach dem Eintritt der Mündigkeit und dem damit einhergehenden Wegfall der elterlichen Sorge nicht mehr in gleicher Weise.

Der Kinderabzug für ein mündiges, sich noch in Ausbildung befindendes Kind kann von demjenigen Elternteil beansprucht werden, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, in der Regel der die Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern entsprechende Leistungen mindestens in der Höhe des Abzugs erbracht werden. Diese Regelung gilt sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern also auch für die direkte Bundessteuer.

NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

Erbinnen und Erben haften nicht mehr für Steuerbussen von Verstorbenen

Gefängnisstrafen und Bussen können nicht vererbt werden. In der Schweiz gibt es bislang jedoch eine gewichtige Ausnahme. Die Erben von Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterziehern haften für die den Verstorbenen auferlegten Bussen. Dies soll sich nun ändern. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25.2.2004 beschlossen, die Erbenbussen abzuschaffen. Er stimmte ohne Vorbehalte einer Gesetzesrevision zu, welche die Rechtskommission des Ständerates ausgearbeitet hat und die auf eine von beiden Räten gutgeheissene Standesinitiative des Kantons Jura zurückgeht.

Der Ausschluss der Haftung soll gemäss dieser Vorlage sowohl für beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers bereits rechtskräftige Bussen wie auch für Bussen wegen Steuerhinterziehungen gelten, die erst nachträglich entdeckt werden.

Damit wird das schweizerische Recht an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) angepasst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hatte die Schweiz Ende August 1997 in zwei Fällen gerügt, weil Bussen genauso wenig wie Gefängnisstrafen vererbt werden könnten.

Nicht verzichtet wird hingegen auf die Nachsteuern. Haben sich zudem die Erbin oder der Erbe als Anstifterin oder Anstifter, als Gehilfin oder Gehilfe oder als Mitwirkende oder Mitwirkender an einer Steuerhinterziehung mitschuldig gemacht, sollen sie weiterhin bestraft werden und unbeschränkt für die hinterzogenen Steuern haften.

Ob und wann diese vorgeschlagene Änderung bei der Staats-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer in Kraft treten kann ist noch offen.

Neues Lehrmittel: So macht lernen Spass!

Der vom Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden (VSLG) in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung des Kantons Luzern seit 2001 angebotene Einführungskurs für Nachwuchsleute vermittelt Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern das notwendige Grundwissen im Fachbereich Steuern. Jetzt ist von der Kursleitung ein neues Lehrmittel geschaffen worden, das sich besonders auch zum Selbststudium eignet.

(LU) Das neue Lehrmittel ist nach dem Konzept des Einführungskurses aufgebaut. Nach einer systematischen Einführung werden u.a. die Einkünfte und die darauf entfallenden Abzüge, das Vermögen, aber auch der Steuerbezug, das Steuerregister, die Steuerauscheidung und die Quellensteuern behandelt. Den Abschluss bilden ein Glossar und der Verhaltenskodex (vgl. auch Seite 1 und 2 in dieser Ausgabe).

Erfahrene Autoren

Garanten für den Praxisbezug des Lehrmittels sind die Autoren, die als Dozenten des Einführungskurses ohne Ausnahme entweder auf Gemeindesteuerämtern oder bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern als Einschätzungsexperten tätig sind.

Lehrmittel mit Bezug zur Praxis

Von der Kursleitung, welche die inhaltliche, redaktionelle und gestalterische Bearbeitung der Beiträge besorgte, wurde grosses Gewicht darauf gelegt, ein praxisnahes Lehrmittel zu schaffen, das dem heute von privaten Bil-

dungsinstituten gebotenen Standard entspricht. Gleichzeitig sollte es sich zum Selbststudium eignen. Dementsprechend sind die Texte übersichtlich gegliedert und leicht verständlich abgefasst worden. Die zahlreichen Verweise ermöglichen den schnellen Zugriff auf die mit der besprochenen Thematik zusammenhängenden Weisungen im Luzerner Steuerbuch sowie auf die Gesetzestexte und Verordnungen.

Nicht aufgenommen worden sind konkrete Beispiele aus der Praxis. Der Grund liegt in der Änderung des Unterrichtskonzeptes. Diese wurde mit der Schaffung des neuen Lehrmittels auf den laufenden 7. Einführungskurs vorgenommen.

Neu wird das eigentliche Grundwissen nicht mehr doziert, sondern es muss im Selbststudium erarbeitet werden. Dadurch wird ohne Erhöhung der Lektionenzahl Raum für Fragen, zusätzliche Praxisarbeit und Vertiefung des Stoffes geschaffen. Wie der Fachkurs ist auch der Einführungskurs für Nachwuchsleute auf das Tagesgeschäft ausgerichtet.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der bisher durchgeführten Einführungskurse wird das 134 Seiten umfassende Lehrmittel als "Update" unentgeltlich abgegeben. Wir bitten



Aus dem Inhalt

Einführung
Erste Praxis
Berechnungsgrundlagen
Von den Einnahmen
Gewinnungskosten
Ersatzeinkünfte
Versicherungsabzüge
Vermögen:
Was man hat, und was man schuldet
Übriges Einkommen
Steuererleichterungen
Verfahrensrecht
Steuerbezug
Steuerregister
Steuern aufteilen
Quellensteuer
Ausblick
Glossar
Verhaltenskodex

Sie, Adressänderungen dem Kurssekretariat zu melden.

Das Lehrmittel kann von weiteren Interessierten beim Sekretariat bezogen werden. Der Kaufpreis beträgt Fr. 40.-- pro Exemplar.

Sekretariat
Einführungskurs für Nachwuchsleute
Steueramt Schüpfheim-Flühli
Kurt Schumacher
Bahnhofstrasse 6
6170 Schüpfheim
Tel. 041 485 87 52
Mail: kurt.schumacher@ssf.lu.ch.

Verjährungsfallen bei Liegenschaftsverkäufen

Veräusserungsgewinne aus Liegenschaftstransaktionen natürlicher Personen unterliegen entweder der Einkommens- oder der Grundstücksgewinnsteuer. Durch dieses Nebeneinander zweier Steuerarten besteht unter gewissen Umständen Verjährungsgefahr. Durch rechtzeitige Eröffnung bzw. Unterbrechung des Grundstücksgewinnsteuerverfahrens kann dieser Gefahr wirksam entgegnet werden. Von den involvierten Veranlagungsbehörden wird die notwendige Aufmerksamkeit verlangt.

(Fu) Steuerpflichtige Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken werden entweder durch die Grundstücksgewinnsteuer oder durch die Einkommenssteuer erfasst. Die Zuweisung zur einen oder anderen Steuerart ist meist problemlos möglich. In einem Teil der Fälle, insbesondere wenn Selbständigerwerbende betroffen sind oder wenn haupt- oder nebenberuflicher Liegenschaftshandel vorliegt bzw. vorliegen könnte, ist die Zuordnung nicht mit 100%-iger Sicherheit möglich. In diesen Fällen ist Vorsicht am Platz.

Per 1.1.2001 ist die zweijährige Einleitungsverjährungsfrist bei der Grundstücksgewinnsteuer weggefallen. Damit konnte die Verjährungsproblematik wesentlich entschärft werden. Neu werden nur noch zwei Verjährungsfristen unterschieden:

- relative Veranlagungsverjährung nach 5 Jahren
- absolute Veranlagungsverjährung nach 15 Jahren

Veranlagungsverjährung beachten

Im Verlaufe des Veranlagungsverfahrens für die Einkommenssteuer kann sich herausstellen, dass die anfänglich getroffene Zuordnung unzutreffend ist. Somit kommt es immer wieder vor, dass erst in einer späteren Phase das Verfahren betreffend die Einkommenssteuer eingestellt und das Grundstücksgewinnsteuerverfahren eröffnet wer-

den muss. Damit die Verjährung nicht eintritt, muss das Grundstücksgewinnsteuerverfahren innerhalb von 5 Jahren seit der steuerbegründenden Veräusserung eröffnet werden.

Auch wenn das Grundstücksgewinnsteuerverfahren vorsorglich eröffnet wurde, was in Zweifelsfällen angebracht ist, muss die Veranlagungsverjährung rechtzeitig unterbrochen werden. Dies, wenn ca. 4½ Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens noch keine definitive Veranlagung der zuständigen Veranlagungsbehörde für die Einkommenssteuer vorliegt.

Bei den unter dem alten Recht (vor 1.1.2001) rechtzeitig eingeleiteten Verfahren ist sinngemäss vorzugehen, d.h. der Eintritt der Veranlagungsverjährung ist durch eine geeignete Unterbrechungshandlung rechtzeitig zu verhindern.

Damit Verjährungen vermieden werden können, ist die Aufmerksamkeit der involvierten Veranlagungsbehörden gefordert. Seitens der Einkommenssteuer wird das Risikopotenzial mit einem guten Veranlagungsstand stark reduziert. Bei nach 4½ Jahren noch nicht rechtskräftig veranlagten Veräusserungsgewinnen sind die allenfalls vorzunehmenden Massnahmen zu prüfen. Dabei sind gegenseitig zugestellte Ausstandslisten bzw. Meldungen sehr hilfreich.

Verkauf des Grundstückes	Ordentliche Veranlagung	Eröffnung bzw. Unterbrechung GGSt
1999	Jahressteuer 1999	2003/2004
2000	Jahressteuer 2000	2004/2005
2001	2001	2005/2006
2002	2002	2006/2007
2003	2003	2007/2008

NACHRICHTEN



GERICHTSENTSCHEIDE

Erbschaftssteuersatz für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner §§ 3, 5 und 11 EStG

Zuwendungen an Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unterliegen gemäss langjähriger Praxis nicht zum Satz für nichtverwandte Personen (20 %), sondern zum Satz von 6 % der Erbschaftsteuer. Das Verwaltungsgericht hat nun die Rechtmässigkeit dieser vom Gesetzeswortlaut abweichenden Praxis, die sich direkt auf die Bundesverfassung abstützte, bestätigt. Ebenso hat das Verwaltungsgericht bestätigt, dass der Progressionszuschlag auch in diesen Fällen erhoben werden kann. Die Anwendung des Steuersatzes von 6% darf jedoch entgegen der bisherigen Praxis nicht davon abhängig gemacht werden, dass die bedachte Person von der Erblasserin bzw. vom Erblasser in erheblichem Mass unterstützt worden ist.

VGE vom 20.1.2004 i.S. M.

Berufsauslagen: Fahrkostenabzug

§ 33 Abs. 1a StG; Art. 26 Abs. 1a DBG
Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des öffentlichen Verkehrsmittels ist beim Vergleich der täglichen Zeiterparnis von über einer Stunde auf die üblichen und durchschnittlichen Reisezeiten abzustellen.

Dabei hat eine individuelle Wahl der Reisezeiten aus persönlichen Gründen (z.B. flexible Arbeitszeitgestaltung, Vermeidung Verkehrsstress usw.) ausser Betracht zu bleiben.

Es ist grundsätzlich die kürzeste Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort zu berücksichtigen. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn die tägliche Fahrt auf dieser Strecke wegen der Strassenanlage, allfälliger Gefahrenquellen oder erheblichen Verkehrshindernissen als unverhältnismässig betrachtet werden müsste. In solchen Fällen kann es sachgerecht sein, nicht die kürzeste Wegstrecke, sondern die schnellere Verbindung zu berücksichtigen. Für die Ermittlung stellt TwixRoute ein taugliches Instrument dar.

VGE vom 15.12.2003 i.S. K.

Neuschätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke

Das Finanzdepartement hat eine Neuschätzung für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke beschlossen. Das Verfahren soll in den Jahren 2004 bis 2007 durchgeführt werden.

(SH) Mit Beschluss vom 16.11.2003 hat das Finanzdepartement eine Neuschätzung für folgende nichtlandwirtschaftliche Grundstücke beschlossen:

- a) Grundstücke ohne Bauten, die letztmals vor dem 1.1.1993 von Grund auf neu geschätzt wurden
- b) Mehrfamilien- und Geschäftshäuser, die letztmals vor dem 1.1.1993 von Grund auf neu geschätzt wurden.

Alle übrigen Objektkategorien, welche letztmals vor 15 Jahren von Grund auf neu geschätzt worden sind, werden bis 2007 nur auf schriftlichen Antrag hin neu geschätzt.

Neuschätzungen anderer Objektarten auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Die Neuschätzungen werden wie bisher fast durchwegs von nebenamtlich tätigen kantonalen Schätzerinnen und Schätzern vorgenommen, in den meisten Fällen unter Mithilfe von Gemeindegachverständigen.

Die Verfahrenseröffnungsanzeigen für die Neu- bzw. Revisions-schätzungen erfolgen nur noch an die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter. Aus ökonomischen Gründen wird zukünftig darauf verzichtet, dieselben Anzeigen den Gemeindegachverständigen zu stellen.

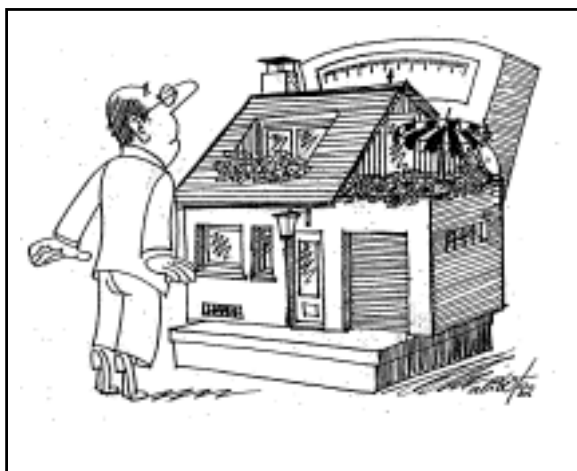
Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden über die Neuschätzung rechtzeitig mit einem Informationsblatt bedient, welches zusammen mit einem Fragebogen zu ihrem Grundstück zugestellt wird.

Revisions-schätzungen

Die Revisions-schätzungen werden wie bis anhin vorgenommen, das heisst, die Meldung

der Revisions-gesuche mit Begründung durch die Gemeindegachkanzlei kann wie bisher erfolgen. Diese Gesuche werden jeweils geprüft und wo nötig wird eine Revisions-schätzung oder je nach Neuschätzungsturnus des Objektes die Revision mit der anstehenden Neuschätzung durchgeführt.

Sollten Sie Fragen haben, so nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf (Telefon 041 228 57 50). Wir verbinden Sie gerne mit einer kompetenten Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner.



Ablauf der Neuschätzung

Die beschlossene Neuschätzung wird zeitlich gestaffelt wie folgt durchgeführt:

- 1) Grundstücke ohne Bauten (letzte Neuschätzung vor 1.1.1993) Beginn im Frühjahr 2004
- 2) Mehrfamilien-/Geschäftshäuser (letzte Neuschätzung vor 1.1.1993)
 - Block I Beginn im Frühjahr 2005
 - Block II Beginn im Frühjahr 2006
 - Block III Beginn im Frühjahr 2007

Im Ganzen sind rund 14'000 Objekte dieser Kategorie neu zu schätzen, zusätzlich eine beschränkte Anzahl

KURZ VORGESTELLT



**Pirmin Lütolf,
Schätzungs-experte
Ombudsmann**

Name: Pirmin Lütolf
Geburtsdatum: 12.03.1943
Wohnort: Sempach-Stadt
Sternzeichen: Fisch
Hobbys: Haus, Politik, Ski, Rennvelo, Reben

Funktion:

Pirmin Lütolf arbeitet seit 1980 beim Schätzungsamt als nichtlandwirtschaftlicher Schätzungs-experte. Er betreut heute den Expertenkreis I mit rund 25'000 NL-Grundstücken in 36 Gemeinden. Daneben gibt er seine langjährige Erfahrung in verschiedenen Fachgruppen und Bildungsinstituten weiter. Der Abteilungsleiter-Stv amtet seit 1993 auch als vom Regierungsrat gewählter Ombudsmann im Schätzungs-wesen. In dieser Eigenschaft wirkt er ausserhalb des normalen Rechtsmittelverfahrens als verwaltungsinterne Kontrollinstanz und Vermittler bei strittigen Katasterschätzungen.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Paul Furrer (Fu)
Stefan Horat (SH)
Kurt Lussi (LU)
Hans-Joachim Heinzer (HJH)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch